DAMMER BETONWERK

Preise & Leistungen 2026

Transportbeton
Sorten · Leistungsklassen · Zusatzleistungen

Porenbeton / Dämmer
Preise · technische Richtwerte

Betonpumpen
28 Meter · 38 Meter · 50 Meter

Fahrmischer mit Fahrer
7,5 m³ und Sattel 10 m³ · Preise und Einsatzbedingungen

Betonblöcke
Blockpreise · Hebezeuge · Verladung

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Vertragsgrundlagen für Lieferung und Einsatz

Diese Preisliste richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB).

Alle Listenpreise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Privatkunden: individuelle Preisauskunft telefonisch unter 05491 / 2095.

Preisliste und AGB · Stand: 15.10.2026

Gültig ab 15.10.2026

Diese Preisliste und die AGB ersetzen ab dem 15.10.2026 die bisherigen Fassungen für neu abgeschlossene Verträge, soweit wirksam vereinbart. Bereits geschlossene Verträge und individuell vereinbarte Konditionen bleiben unberührt.

Inhaltsverzeichnis

Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

01 BETONPREISE UND ZUSATZLEISTUNGEN

Standardbeton und Feinbeton **3**

Flächenbeton, Glättbeton und höhere Festigkeiten **4**

Trinkwasser- und Bohrpfahlbeton **5**

ZTV-ING-Beton **6**

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen **7**

Porenbeton / Dämmer **8**

Zusatzmittel, Zement, Körnung und Wintermaßnahmen **9**

Lieferung, Mindermengen und Lieferzeiten **10**

Labor, weitere Leistungen und Vertragsgrundlagen **11**

02 BETONPUMPEN

Pumpenpreise: 28er, 38er und 50er **12**

Zusatzleistungen und Einsatzbedingungen **13**

03 FAHRMISCHER MIT FAHRER

7,5 m³ und Sattel 10 m³: Preise und Einsatzbedingungen **14**

04 BETONBLÖCKE

Blockpreise, Hebezeuge und Verladung **15**

05 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A · Allgemeine Vertragsbedingungen **16**

B · Digitale Lieferscheine und Einsatzbelege **17**

C · Beton- und Baustofflieferungen **17**

D · Betonpumpeneinsätze **19**

E · Fahrmischerleistungen mit Fahrer **20**

F · Betonblöcke, Verladung und Transport **21**

G · Porenleichtbeton / Dämmer **22**

Die Einträge sind anklickbar und führen direkt zum jeweiligen Abschnitt.

Betonpreise & Leistungen

Transportbeton · Sorten und Preise

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Liefergebiet und Frachtbedingungen gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung.
Zusatzleistungen siehe Seiten 9 bis 11.

TRANSPORTBETON - PREISE JE m³

Sorte	Klasse	Exposition / Feuchte	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
Unbewehrter Beton						
201 221 01	C12/15	X0 / W0	16	F1	BK-N	**163,50**
401 221 01	C20/25	X0 / W0	16	F1	BK-N	**170,50**
203 321 01	C12/15	X0 / W0	32	F3	BK-N	**161,00**
Feinbeton - ca. 3 Stunden verzögert (ehemals Estrich genannt)						
501	C12/15	X0 / W0	8	F1	BK-N	**175,50**
Stahlbeton für Innenbauteile und Fundamente						
313 321 01	C16/20	XC1, XC2 / WF	32	F3	BK-N	**162,50**
Stahlbeton für mäßig feuchte Innenbauteile						
423 321 01	C20/25	XC3 / WF	32	F3	BK-N	**165,00**
Stahlbeton für Außenbauteile mit schwachem chemischem Angriff						
533 321 01	C25/30	XC4, XF1, XA1 (WU) / WA	32	F3	BK-N	**168,00**
653 321 01	C30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 / WA	32	F3	BK-E	**173,00**
Stahlbeton gegen starken chemischen Angriff						
783 321 01	C35/45	XC4, XD3, XS3, XF3, XA3* / WA	32	F3	BK-E	**180,00**

Größtkorn in mm. Maßgeblich ist die für das Bauvorhaben festgelegte Betonspezifikation.
* XA3: Nur in Verbindung mit Oberflächenbeschichtung. Weitere Sorten auf Anfrage.
16er Korn statt 32er: +3,50 €/m³ · 8er Korn statt 32er: +9,00 €/m³.
Kornaufschläge nur bei Änderung der Grundsorte; aufgeführte Körnung ist enthalten.

DAMMER BETONWERK

Betonpreise & Leistungen

Transportbeton · Flächenbeton und besondere Sorten

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095

Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Sorte	Klasse	Exposition / Feuchte	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
Straßenbau, Industrieböden und Hofbefestigungen - ohne Luftporen						
653 721 01	C30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 / WA	22 S	F3	BK-E	**178,00**
783 721 01	C35/45	XC4, XD3, XS3, XF3, XA3* / WA	22 S	F3	BK-E	**193,00**
Straßenbau, Industrieböden und Hofbefestigungen - mit Luftporen						
543 771 01	C25/30	XC4, XD1, XS1, XF3, XA1 / WA	22 S	F3	BK-E	**183,50**
663 771 01	C30/37	XC4, XD1, XS2, XF4, XA2 / WA	22 S	F3	BK-E	**188,50**
FD-Beton - mit Luftporen						
693 771 08	C30/37	XC4, XD3, XS3, XF4, XA3* / WA	22 S	F3	BK-E	**192,50**
Glättbeton						
533 311 10	C25/30	XC4, XF1, XA1 / WA	32	F3	BK-N	**173,00**
633 311 10	C30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 / WA	32	F3	BK-E	**178,00**
Höhere Festigkeitsklassen						
883 322 20	C40/50	XC4, XD3, XS3, XF3, XA2, XA3* / WA Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen	32	F3	BK-E	**190,00**
883 323 20	C45/55	XC4, XD3, XS3, XF3, XA2, XA3* / WA Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen	32	F3	BK-E	**200,00**
883 324 20	C50/60	XC4, XD3, XS3, XF3, XA2, XA3* / WA Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen	32	F3	BK-E	**210,00**

Größtkorn in mm. LP = Luftporen. S = Splittbeton; angegebene Körnung ist enthalten.
* XA3: Nur in Verbindung mit Oberflächenbeschichtung. Weitere Sorten auf Anfrage.
56 Tage: Abweichendes Prüfalter bei Bestellung und Betonspezifikation vereinbaren.
16er Korn statt 32er: +3,50 €/m³ · 8er Korn statt 32er: +9,00 €/m³.
Kornaufschläge nur bei Änderung der Grundsorte.

Betonpreise & Leistungen

Transportbeton · Trinkwasser- und Bohrpfahlbeton

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

XTWB - TRINKWASSERBETON

Sorte	Klasse	Exposition / Eigenschaften	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
653 311 03	C30/37	XTWB, XC4, XD1, XS1, XF1, XA1, XM1 28 Tage · ohne Flugasche	32	F3	BK-E	**183,00**
653 321 02	C30/37	XTWB, XC4, XD1, XS1, XF1, XA1, XM1 56 Tage · mit Flugasche	32	F3	BK-E	**180,00**

Abweichendes Prüfalter und Trinkwassernachweise projektbezogen vereinbaren.
Für die Herstellung ist die gesonderte Bestellung eines geeigneten Zements erforderlich.
Bitte stimmen Sie den Liefertermin frühzeitig mit unserer Disposition ab.

BOHRPFAHLBETON

Technische Freigabe ausstehend · 32 mm · F4 · Prüfalter 28 Tage

Sorte	Klasse	Exposition / Feuchte	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
534 321 05	C25/30	XC4, XF1, XA1 / WA	32	F4	BK-E	**176,00**
674 321 05	C30/37	XC4, XD2, XF3, XA2 / WA	32	F4	BK-E	**182,00**
784 321 05	C35/45	XC4, XD2, XS2, XF3, XA2 / WA	32	F4	BK-E	**189,00**

F4 gilt nicht pauschal für alle Einbauverfahren. Zielausbreitmaß projektbezogen festlegen.
Zusammensetzung und Nachweise nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140 prüfen.
16er Korn statt 32er: +3,50 €/m³ · 8er Korn statt 32er: +9,00 €/m³.

Betonpreise & Leistungen

Transportbeton · ZTV-ING-Beton

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

ZTV-ING-BETON

Sorten gemäß Rezepturliste · Prüfalter 28 Tage

Sorte	Klasse	Exposition / Feuchte / ZTV	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
633 311 09	C30/37	XC4, XF3, XM1 (WU) / WA ZTV-ING · Stahlbeton	32	F3	BK-S	**180,00**
593 771 11	C25/30	XC4, XD3, XF4 / WA ZTV-ING · Kappenbeton mit LP	22 S	F3	BK-S	**195,00**
693 721 11	C30/37	XC4, XD3, XF4 / WA ZTV-ING · Kappenbeton mit LP	16 S	F3	BK-S	**198,00**

S = Splittbeton · angegebene Körnung ist im Sortenpreis enthalten.
Die Aufnahme in die Preisliste ersetzt keine technische Freigabe der Rezeptur.

Betonpreise & Leistungen

Stahlfaserbeton · Leistungsklassen

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

STAHLFASERBETON NACH LEISTUNGSKLASSEN

Endpreis inklusive 16 mm Körnung und Stahlfaseraufschlag. Aufschlag in Klammern.

Stahlfaserbeton C20/25

Sorte	Leistung / Exposition	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
423 211 60	**L0,4/0,4** XC3 / WF	16	F3	BK-N	**203,00** (+38,00 €)
423 211 62	**L0,6/0,6** XC3 / WF	16	F3	BK-N	**206,00** (+41,00 €)

Stahlfaserbeton C25/30

Sorte	Leistung / Exposition	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
533 211 60	**L0,4/0,4** XC4, XF1, XA1 (WU) / WA	16	F3	BK-N	**206,00** (+38,00 €)
533 211 62	**L0,6/0,6** XC4, XF1, XA1 (WU) / WA	16	F3	BK-N	**209,00** (+41,00 €)
533 211 65	**L0,9/0,9** XC4, XF1, XA1 (WU) / WA	16	F3	BK-N	**217,00** (+49,00 €)
533 211 67	**L1,2/1,2** XC4, XF1, XA1 (WU) / WA	16	F3	BK-N	**227,00** (+59,00 €)

Stahlfaserbeton C30/37

Sorte	Leistung / Exposition	Korn	Kons.	BBQ / BK	€/m³
653 211 60	**L0,4/0,4** XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 / WA	16	F3	BK-E	**211,00** (+38,00 €)
653 211 62	**L0,6/0,6** XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 / WA	16	F3	BK-E	**214,00** (+41,00 €)
653 211 65	**L0,9/0,9** XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 / WA	16	F3	BK-E	**222,00** (+49,00 €)
653 211 67	**L1,2/1,2** XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 / WA	16	F3	BK-E	**232,00** (+59,00 €)
653 211 69	**L1,5/1,5** XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 / WA	16	F3	BK-E	**241,00** (+68,00 €)

Basis: jeweiliger Standardbeton. 16 mm Korn ist im ausgewiesenen Aufschlag enthalten.

Lieferbarkeit und Vorlaufzeit bitte frühzeitig mit unserer Disposition abstimmen. Leistungsklasse und Betonspezifikation bei der Anfrage angeben.

Porenbeton / Dämmer

Porenleichtbeton / Schaumbeton - Preise und Richtwerte

Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

PORENBETON - PREISE JE m³

Trockenrohdichte	Sorte	Laborrichtwert¹ Druckfestigkeit	Korn	Kons.	€/m³
400 kg/m³	1005. 0400	ca. 1 N/mm²	2 mm	fließfähig	**220,00**
600 kg/m³	1005. 0600	ca. 2 N/mm²	2 mm	fließfähig	**208,00**
800 kg/m³	1005. 0800	ca. 3 N/mm²	2 mm	fließfähig	**210,00**
1.000 kg/m³	1005. 1000	ca. 4 N/mm²	2 mm	fließfähig	**212,00**
1.200 kg/m³	1005. 1200	ca. 8 N/mm²	2 mm	fließfähig	**214,00**
1.400 kg/m³	1005. 1400	ca. 12 N/mm²	2 mm	fließfähig	**216,00**

¹ Druckfestigkeiten nach Ha-Be-Rezepturempfehlungen, unter Laborbedingungen ermittelt.

ANWENDUNGEN

Ausgleichsschichten unter Estrichen · Einbetten von Rohren und Leitungen
Verfüllen von Hohlräumen, Schächten und Kanälen · Wärmedämmende Füllungen

TECHNISCHE RICHTWERTE

Ca.-Angaben nach Ha-Be-Rezepturempfehlungen

Trockenrohdichte in kg/m³	400	600	800	1.000	1.200	1.400
Frischrohdichte in kg/m³	474	687	890	1.075	1.287	1.510
Laborrichtwert¹ in N/mm²	ca. 1	ca. 2	ca. 3	ca. 4	ca. 8	ca. 12
Wärmeleitfähigkeit W/(m·K)	0,096	0,18	0,21	0,32	0,405	0,450

AUF BASIS DER HA-BE-REZEPTUREMPFEHLUNGEN

Ha-Be Betonchemie - Herstellerinformationen: www.ha-be-hameln.de

HINWEISE

Kein konstruktiver Leichtbeton. Keine direkte Bodenbelagsverlegung vorgesehen.
Richtwerte variieren mit Rezeptur, Ausgangsstoffen und Prüfbedingungen. Vorversuche erforderlich.
Einsatz vor Bestellung abstimmen. Vereinbarte Eigenschaften und Mängelrechte bleiben unberührt.

Dammer Betonwerk GmbH & Co. KG · Vördener Straße 90 · 49401 Damme
05491 / 2095 · info@dammer-betonwerk.de · dammer-betonwerk.de

Betonpreise & Leistungen

Zusatzleistungen · Wintermaßnahmen · Lieferung

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

ZUSATZMITTEL, ZEMENT UND GESTEINSKÖRNUNG

Leistung	Einheit	Preis
Konsistenzänderung durch Fließmittel, je Konsistenzklasse	€/m³	**4,50**
Abbindeverzögerer, bis ca. 3 Stunden	€/m³	**7,00**
Zementwechsel auf CEM I 42,5, soweit verfügbar	€/m³	**5,00**
Mehrzement	€ je 10 kg	**5,00**
Sonderzemente / sonstiger Zementwechsel	auf Anfrage	-
16er Korn statt 32er Korn	€/m³	**3,50**
8er Korn statt 32er Korn	€/m³	**9,00**
Splitt statt 32er Korn	€/m³	**9,50**
Ersatz bei fehlender Flugasche	€/m³	**3,50**

Die Kornzuschläge werden nur bei einer Änderung gegenüber der vereinbarten Sorte berechnet. Bei den auf Seiten 1 und 2 aufgeführten Sorten ist das angegebene Größtkorn bereits im Preis enthalten. Fließmittelzugabe auf der Baustelle wird durch einen Bevollmächtigten auf dem Lieferschein bestätigt.

WINTERMASSNAHMEN - EINZELN UND NACH EINSATZ

Maßnahme	Einheit	Zuschlag
Warmwasser zur Betonherstellung	€/m³	**7,50**
Auftauen und Erwärmen der Gesteinskörnung im Zuschlagstern	€/m³	**8,50**
Zementwechsel auf CEM I 42,5	€/m³	**5,00**

Abrechnung und Lieferleistung im Winter

Es werden nur tatsächlich eingesetzte Maßnahmen berechnet. Bei Kombination werden die Zuschläge addiert; alle drei zusammen ergeben 21,00 €/m³. Der Zementwechsel wird nur einmal berechnet, auch wenn er bereits anderweitig vereinbart ist. Maßnahmen und Zuschläge werden bei der Bestellung abgestimmt.
Bei Frost ist die Lade- und Produktionsleistung eingeschränkt: Die Gesteinskörnung kann nur im oberen Bereich des Zuschlagsterns aufgetaut und erwärmt werden. Liefermengen und Lieferfolge sind vorab abzustimmen; Produktion nur, solange technisch möglich.

Mindestheizzuschlag bei gesonderter Inbetriebnahme

Wird die Produktion ausschließlich für einen einzelnen Kundenauftrag gesondert angefahren und aufgeheizt, beträgt der Zuschlag für Warmwasser und Erwärmung der Gesteinskörnung **mindestens 250,00 € netto je Produktionsanlauf.** Die mengenbezogenen Heizaufschläge werden darauf angerechnet. Ein erforderlicher Zementwechsel wird separat berechnet. Die Berechnung wird vor Auftragserteilung vereinbart.

Betonpreise & Leistungen

Lieferung · Mindermengen · Besondere Lieferzeiten

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

MINDERMENGEN UND SELBSTABHOLUNG

Leistung	Einheit	Preis
Frachtausgleich bei Einzellieferung unter 7,0 m³ Auch bei Restmengen; Abrechnung in 0,5-m³-Schritten	€/m³ fehlend	**18,00**
Selbstabholung von mehr als 1 m³ Beton: Preisnachlass	€/m³	**-10,00**
Nachlieferung zur bestellten Menge nach Reinigung des Mischwerks	€ pauschal	**150,00**

Eine erforderliche erneute Reinigung des Mischwerks wird gesondert vereinbart und berechnet.
Die Ladekapazität unserer Fahrmischer beträgt in der Regel 7,5 m³.

WARTEZEITEN UND BESONDERE LIEFERZEITEN

Leistung / Zeitraum	Preis netto
Enthaltene Entladezeit: 6 Minuten je m³ Beton; danach je angefangene 15 Minuten und Fahrzeug	22,50 €
Reguläre Lieferzeit: Montag bis Freitag, 8:00-16:00 Uhr	ohne Zeitzuschlag
Spätlieferung Mo.-Fr., 16:00-20:00 Uhr, nach Vereinbarung	9,00 €/m³
Nachtlieferung Mo.-Fr., 20:00-7:00 Uhr, nach Vereinbarung	25,00 €/m³; unter 30 m³/h zusätzlich 200,00 €/h
Samstag, 7:00-11:00 Uhr, nach Vereinbarung	7,50 €/m³; unter 30 m³/h zusätzlich 150,00 €/h
Mo.-Fr., 7:00-8:00 Uhr; Samstag ab 11:00 Uhr, Sonntag und Feiertage	nach Vereinbarung

Betonpreise & Leistungen

Labor · Weitere Leistungen · Vertragsgrundlagen

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

LABOR UND BETONPRÜFUNGEN

Leistung	Einheit	Preis
Laborwagen einschließlich Laborant; Abfahrt bis Rückkehr zum Standort	€/h	**85,00**
Abholung der Probekörper von der Baustelle	€	**85,00**
Prüfzeugnis Druckfestigkeit	€/Probekörper	**55,00**
Prüfzeugnis Wasserundurchlässigkeit	€/Probekörper	**85,00**
Technischer Liefervertrag	€/Stück	**200,00**

WEITERE LEISTUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Leistung	Einheit	Preis
Stahlfasern, werkseitig	auf Anfrage	-
Untermischen von Fasern oder Zusatzmitteln auf der Baustelle	€/m³	**5,50**
Schubkarrenentladung	€/m³	**15,00**
Rohrentladung, zuzüglich erforderlicher Konsistenzänderung	€/Fahrzeug	**20,00**
Nachsendung von Lieferscheinen	€/Stück	**15,00**
Entsorgung von bestelltem, nicht abgenommenem Beton	€/m³	**85,00**
Vorhaltung Fuhrpark bei Absage am disponierten Liefertag	€/h/Fahrzeug	**90,00**

Abrufänderungen: Änderungen möglichst mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin mitteilen. Bei bereits beladenen oder zur Baustelle fahrenden Fahrzeugen werden die entsprechenden Kosten gemäß Vertrag und AGB abgerechnet; Entsorgung und Fahrzeugvorhaltung nicht doppelt für denselben Aufwand.

Weitere Zuschläge: Energie-, Maut- und Dieselzuschläge sowie Änderungen bei Zement- und Zusatzstoffkosten werden im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt. Betonpumpen werden nach unserer gesonderten Pumpenpreisliste berechnet.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individuell vereinbarte Konditionen gehen vor. Alle Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Preise für Betonpumpen

28 Meter · 38 Meter · 50 Meter

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095

Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Alle Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Für Einsätze bis 50 km einfacher Straßenentfernung ab Werk Damme. Größere Entfernungen auf Anfrage.

BIS 30 m³ - PAUSCHALPREISE

Gepumpte Menge	28er	38er	50er
Bis 10 m³	**400,00 €**	**530,00 €**	**850,00 €**
Über 10 bis 20 m³	**490,00 €**	**590,00 €**	**930,00 €**
Über 20 bis 30 m³	**640,00 €**	**790,00 €**	**1.030,00 €**

ÜBER 30 m³ - PREIS JE m³ + EINSATZPAUSCHALE

Gepumpte Menge	28er	38er	50er
Über 30 bis 50 m³, je m³	**15,00 €**	**17,50 €**	**21,50 €**
Über 50 bis 100 m³, je m³	**14,75 €**	**17,00 €**	**20,75 €**
Über 100 bis 200 m³, je m³	**14,25 €**	**16,50 €**	**20,00 €**
Über 200 bis 450 m³, je m³	**14,00 €**	**16,00 €**	**19,00 €**
Einsatzpauschale über 30 m³ (An- und Abfahrt), einmalig	**185,00 €**	**260,00 €**	**350,00 €**

So setzt sich der Preis zusammen

Bis 30 m³: Pauschalpreis der zutreffenden Mengenstufe einschließlich An- und Abfahrt. Keine zusätzliche Einsatzpauschale.

Über 30 m³: Gesamte gepumpte Menge × Mengenpreis der passenden Staffel + einmalige Einsatzpauschale.

Mindestbetrag beim Staffelwechsel: Es gilt mindestens der Grundpreis am Ende der vorherigen Staffel. Über 30 m³ ist dies zunächst der Grundpreis bei 30 m³. Verglichen wird jeweils inklusive Einsatzpauschale.

Mehrzeit: Der Listenpreis enthält Förderzeit für 24 m³/h. Dauert der Einsatz länger, wird nur die zusätzliche anrechenbare Zeit berechnet - siehe Seite 2.

Zeitmessung: Ab betriebsbereiter Pumpe zum vereinbarten Termin bis Förderende, inklusive bauseitiger Wartezeit. Ohne Auf-/Abbau und Reinigung. Verzögerungen durch unsere Pumpe oder eigene Betonlieferung werden abgezogen.

Zusätzlich: Weitere Leistungen nach Seite 2. Über 450 m³ erstellen wir ein individuelles Angebot.

Preise für Betonpumpen

Zusatzleistungen und Einsatzbedingungen

Nur für Unternehmer (§ 14 BGB) · Privatkunden: Preisauskunft unter 05491 / 2095
Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

ZUSATZLEISTUNGEN

Leistung	28er	38er	50er
Standortwechsel auf der Baustelle, je Wechsel	**100,00 €**	**150,00 €**	**200,00 €**
Keine Reinigungsmöglichkeit, je Einsatz; Sonderaufwand siehe unten	**130,00 €**	**150,00 €**	**210,00 €**
Zusätzliche Reduzierung, je Stück	**20,00 €**	**20,00 €**	**20,00 €**
Rohrbogen, je Stück	**15,00 €**	**15,00 €**	**15,00 €**
Zusatz-Schlauch-/Rohrleitung, je lfd. Meter und Einsatz	**8,50 €**	**8,50 €**	**8,50 €**
An- und Ablieferung von Leitungen über 20 m, je Einsatz	**250,00 €**	**250,00 €**	**250,00 €**
Zuschlag für zusätzliche Förder- und Wartezeit, je Stunde	**210,00 €**	**260,00 €**	**310,00 €**
Zweiter Maschinist, je Stunde (ab 25 m Zusatzleitung vorgesehen)	**65,00 €**	**65,00 €**	**65,00 €**
Samstagszuschlag 8–11 Uhr, je Einsatzstunde (nur nach Vereinbarung)	**110,00 €**	**125,00 €**	**150,00 €**

Stahlfaserbeton: Fremdbeton: 2,80 €/m³ gepumpter Menge. Bei unserem Beton ohne Zuschlag.
Reguläre Einsatzzeiten: Montag bis Freitag, 8:00–15:30 Uhr. Andere Zeiten und Pumpengrößen auf Anfrage.

Listenpreis plus Zuschlag für Mehrzeit

Enthaltene Zeit: Gepumpte Menge geteilt durch 24 m³/h - auch bis 30 m³.

Zuschlag: Nur die darüber hinausgehende anrechenbare Zeit × Stundensatz. Der Zuschlag kommt zum Listenpreis hinzu.

Abrechnung: Minutengenau nach Einsatzbeleg. Zeitmessung siehe Seite 1.

Leitungen: Nur zusätzliche Leitungslänge wird berechnet; normaler Endschlauch inklusive. Bögen und zusätzliche Reduzierungen separat.

Reinigung: Zuschlag bei fehlendem Reinigungsplatz. Weiterer, darin nicht enthaltener Sonderaufwand nur nach gesonderter Vereinbarung und Nachweis; keine Doppelberechnung.

VORBEREITUNG UND ABSAGEN

Bauseits: tragfähige Zufahrt und Aufstellort gemäß Pumpendaten, pumpfähiger Beton, Wasser und Reinigungsplatz. Bei Zusatzleitungen: Anfahrmischung und mindestens zwei Hilfskräfte für Verlegung, Auf-/Abbau und Reinigung nach Maschinistenvorgabe.

Absage: Weniger als 12 Stunden vor bestätigtem Pumpbeginn oder kundenseitig verursachte vergebliche Anfahrt: nachgewiesener Ausfall, höchstens 380 / 495 / 715 € (28er / 38er / 50er). Ersparte Kosten und anderweitiger Einsatz werden abgezogen. Ohne Ausfall keine Berechnung. Telefon: 05491 / 2095 oder Textform: info@dammer-betonwerk.de. Ein zusätzlicher Anruf ist freiwillig. Zugang nach gesetzlichen Regeln; gesetzliche Rechte bleiben bestehen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individuell vereinbarte Konditionen gehen vor.

DAMMER BETONWERK

Preise für Fahrmischer

Mit eigenem Fahrer · Betontransporte für andere Betonwerke

Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Für gewerbliche Auftraggeber und andere Betonwerke. Alle Preise netto zzgl. Umsatzsteuer.
Inklusive Fahrer, Diesel und üblichem Verschleiß. Nutzvolumen nach Fahrzeug und zulässiger Zuladung.

FAHRMISCHER MIT FAHRER

Leistung	Einheit	Preis netto
Fahrmischer 7,5 m³	je Stunde	**105,00 €**
Sattel 10 m³	je Stunde	**115,00 €**
Mindestabrechnung: 4 Stunden, nur nach ausdrücklicher Vereinbarung (7,5 m³ / 10 m³)	je Einsatz	**420 / 460 €**
Rechenbeispiel: 8 abrechenbare Stunden (7,5 m³ / 10 m³), keine Tagespauschale	8 Stunden	**840 / 920 €**
Maut: tatsächlich angefallene Kosten gegen Nachweis	je Einsatz	**nach Anfall**

SONDERZEITEN - NUR NACH VEREINBARUNG

Zuschlag zum Stundensatz	Einheit	Preis netto
Samstag	je Stunde	**15,00 €**
Nachtarbeit von 22:00 bis 06:00 Uhr	je Stunde	**20,00 €**
Sonn- und Feiertage	je Stunde	**30,00 €**

Bei Überschneidungen gilt nur der höchste Zeitzuschlag. Keine Mehrfachberechnung.

Zeit und Abrechnung

Regulär Montag bis Freitag, 08:00 bis 16:00 Uhr. Andere Zeiten nur nach Vereinbarung. Die Abrechnung beginnt mit der Abfahrt zum vereinbarten Einsatz und umfasst die vereinbarte Rückfahrt sowie die abschließende Reinigung. Wird vor der Rückfahrt gereinigt, endet sie mit der Rückkehr zum vereinbarten Standort; bei Reinigung in unserem Werk nach deren Abschluss. Abrechnung minutengenau zum jeweiligen Fahrzeug-Stundensatz. Pausen des Fahrers, einschließlich gesetzlicher Ruhepausen, werden nicht abgezogen. Wartezeiten und Unterbrechungen im beauftragenden Werk oder auf dessen Baustellen werden bei einsatzbereitem Fahrzeug und Fahrer mitberechnet. Alle Zeiten werden dokumentiert und nur einmal berechnet. Von uns zu vertretende technische Fahrzeugausfälle werden abgezogen und mindern auch eine vereinbarte Mindestabrechnung. Keine zusätzliche Einsatzpauschale.

Reinigung und Restbeton

Die Reinigung erfolgt durch unseren Fahrer nach Absprache beim Auftraggeber, an einem geeigneten vereinbarten Reinigungsplatz oder im Dammer Betonwerk. Reinigungsort, Wasserbereitstellung sowie Übernahme, Entsorgung und etwaige Kosten von Restbeton und Spülwasser werden vor dem Einsatz im Auftrag festgelegt. Rückfahrt und reguläre Reinigung zählen zur abrechenbaren Einsatzzeit. Vom Auftraggeber zu vertretende Sonderreinigung wird nur nach dokumentiertem Aufwand und Vereinbarung zum jeweiligen Fahrzeug-Stundensatz berechnet; keine Doppelberechnung.

Auftrag und Vertragsgrundlagen

Dieses Preisblatt gilt bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrag. Individuelle Konditionen gehen vor. Ergänzend gelten die vor Vertragsschluss bereitgestellten und vereinbarten AGB, Stand 15.10.2026, insbesondere Abschnitte A, B und E (Ziffern 34-39). Absagen und Ausfälle richten sich nach Ziffer 39; keine zusätzliche Stornopauschale. Gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.

Betonblöcke

Blockpreise & Zubehör

Stand: 15.10.2026 · Gültig ab 15.10.2026 · Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer.

BETONBLÖCKE

Typ	Länge × Breite × Höhe	Gewicht	€ / Stück
BL180	180 × 60 × 60 cm	1,50 t	**140,00**
BL120	120 × 60 × 60 cm	1,00 t	**102,00**
BL90	90 × 60 × 60 cm	0,75 t	**80,00**
BL60	60 × 60 × 60 cm	0,50 t	**62,00**

BL180 mit Stapleraussparungen: inklusive, ohne Aufpreis (0,00 €).
Lichte Öffnung je Aussparung: ca. 13 cm breit × 10 cm hoch.

Optional: einbetonierter Kugelanker 2,5 t zum Transport, je Block	**5,50**

HEBEZEUGE UND ZUBEHÖR

Artikel / technische Angaben	€ / Stück
Universalhebehaken 2,5 t BBLSLE02.5 · Tragfähigkeit 2,5 t · Eigengewicht 1,6 kg	**70,00**
Einzelne Hebekette LC-3 Tragfähigkeit 4.000 kg · Länge 1 m · Eigengewicht 5,5 kg	**155,00**

Verladung durch das Dammer Betonwerk: +5,00 € netto je Betonblock

ABHOLUNG

Ab Werk: Vördener Str. 90
49401 Damme

VERLEGEZANGE ZUR AUSLEIHE

Kaution bei Ausgabe: 50,00 €

Nach dem 2. Tag: 40,00 €/Tag netto

HINWEISE ZU DEN BETONELEMENTEN

Gebrauchsblöcke aus eigens hergestelltem Frischbeton oder Restbeton, ohne besondere Sichtbetonanforderungen. Eine bestimmte Festigkeitsklasse wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zugesagt. Der Beton kann Stahlfasern enthalten; eine statische Bewehrungswirkung wird nicht zugesagt. Scharfkantige Faserenden können hervorstehen: Verletzungsgefahr, geeignete Schutzhandschuhe tragen. Erforderliche Schutzmaßnahmen für die vorgesehene Nutzung beachten. Im Übrigen gilt Abschnitt F der AGB; gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsgrundlagen · Stand: 15.10.2026

A · Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltung und Vertragsunterlagen

Diese Bedingungen gelten nach wirksamer Vereinbarung für Beton- und Baustofflieferungen, Betonpumpeneinsätze sowie Fahrmischerleistungen mit Fahrer. Abschnitt A und B gelten gemeinsam; Abschnitt C, D oder E gilt zusätzlich für die jeweilige Leistung. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Abweichende Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen zustimmen. Für bereits geschlossene Verträge bleibt die damals vereinbarte Fassung maßgeblich. Diese Neufassung wird nicht automatisch Bestandteil laufender Verträge.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Beratungsgespräche, Rezepturvorschläge sowie technische, preisliche oder terminliche Abstimmungen mit der Geschäftsführung, dem Verkauf oder anderen Mitarbeitern ersetzen keine Bestellung. Solche Abstimmungen werden nicht automatisch zur Lieferplanung an die Disposition weitergeleitet und lösen für sich allein keine Lieferung aus.

Der Kunde muss die gewünschte Lieferung gesondert und ausdrücklich bei unserer Disposition in Textform, vorzugsweise per E-Mail, bestellen. Dabei sind Baustelle, Betonsorte beziehungsweise Sortenschlüssel, Liefermenge und Liefertermin anzugeben. Dies gilt auch, wenn diese Angaben bereits mit anderen Mitarbeitern besprochen wurden. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

Ein Vertrag kommt nach den gesetzlichen Regeln zustande, insbesondere durch Annahme eines Angebots oder Auftragsbestätigung. Im Auftrag werden Leistung, Einsatzort, Menge, Termin, Ansprechpartner, Preise und besondere Bedingungen festgelegt. AGB und maßgebliche Preisliste werden vor Vertragsschluss bereitgestellt und vereinbart. Der Lieferschein dient anschließend der Dokumentation und führt nicht erstmals neue Vertragsbedingungen ein. Änderungen bedürfen einer Vereinbarung; Individualabreden sind nicht an eine besondere Form gebunden.

3. Preise und Zahlung

Maßgeblich ist der vereinbarte Preis einschließlich vorab vereinbarter Zusatzleistungen. Die Preisberechnung erfolgt für alle Kunden auf Nettobasis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern wird der Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Skonto setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach dem Gesetz; berechtigte Einwendungen wegen mangelhafter Leistungen werden nicht ausgeschlossen. Zahlungen werden nach vereinbarter Tilgungsbestimmung und den gesetzlichen Regeln angerechnet.

4. Termine, Hindernisse und Sicherheit

Bestätigte Termine und vereinbarte Lieferfolgen sind maßgeblich. Wir informieren unverzüglich über erkennbare Verzögerungen und stimmen Abhilfe ab. Bei nicht von uns zu vertretenden, auch mit zumutbaren Maßnahmen unvermeidbaren Hindernissen gelten die gesetzlichen Regeln. Dauer und Folgen werden mitgeteilt; ein technischer Defekt ist nicht automatisch höhere Gewalt. Gesetzliche Fristsetzungs-, Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben bestehen. Bei konkreter Gefahr darf unser Personal bis zur Herstellung sicherer Bedingungen unterbrechen oder ablehnen. Die Kostenfolgen richten sich nach Ursache, Verantwortlichkeit und vereinbarten Konditionen.

5. Haftung und gesetzliche Rechte

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, übernommenen Garantien, arglistigem Verschweigen und nach zwingenden Haftungsvorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für wesentliche Vertragspflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben bestehen. Soweit Frachtrecht anwendbar ist, gehen dessen zwingende oder besonders geschützte Haftungsregeln vor. Kunden haften für von ihnen zu vertretende Schäden nach den gesetzlichen Regeln.

6. Absagen, Gerichtsstand und unwirksame Klauseln

Erklärungen und Absagen sind telefonisch unter 05491 / 2095 oder in Textform, insbesondere an info@dammer-betonwerk.de, möglich. Ein zusätzlicher Anruf erleichtert die Umplanung, ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; zwingender Verbraucherschutz bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der für unseren Sitz zuständige Gerichtsstand vereinbart; wir dürfen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben bestehen. Unwirksame Bedingungen werden nach dem Gesetz behandelt; der übrige Vertrag bleibt nach Maßgabe des Gesetzes bestehen.

7. Kreditlimit und gefährdete Gegenleistung

Vorauszahlung, Abschläge oder ein Kreditlimit werden vor Vertragsschluss gesondert vereinbart. Ein Kreditlimit ist keine Zusage, weitere Aufträge anzunehmen. Bei neuen Aufträgen dürfen wir eine Zahlung oder geeignete Sicherheit als Annahmevoraussetzung verlangen. Bei bereits bestätigten Aufträgen entsteht ein Lieferstopp nicht allein durch eine interne Limitänderung. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Vergütungsanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet ist, können wir nach § 321 BGB die Leistung bis zur Gegenleistung oder Sicherheitsleistung verweigern. Fristsetzung und Rücktritt richten sich nach dem Gesetz. Berechtigte Zahlungszurückbehaltung wegen Mängeln gilt nicht allein als Bonitätsverschlechterung.

8. Preisänderungen und wiederkehrende Aufträge

Die bei Vertragsschluss vereinbarte Preisliste gilt für den bestätigten Auftrag. Zuschläge für Mindermengen, Wartezeit, Sonderzeiten, Wintermaßnahmen, Diesel, Maut oder Reinigung setzen eine Vereinbarung voraus. Eine neue Preisliste gilt für neue Aufträge, sofern vereinbart. Bestätigte Preise ändern sich nicht automatisch bei steigenden Kosten. Für länger laufende Rahmenaufträge können die Parteien eine gesonderte, transparente Anpassungsregel mit Kostenfaktoren, Gewichtung, Stichtag und Berücksichtigung von Kostensenkungen vereinbaren. Gesetzliche Rechte wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage bleiben bestehen. SEPA-Lastschrift und abweichende Vorabinformationen bedürfen gesonderter Vereinbarung.

B · Digitale Lieferscheine und Einsatzbelege

9. Elektronische Erstellung und Bereitstellung

Lieferscheine und Einsatzbelege können elektronisch erstellt werden. Die Übermittlung an eine vereinbarte E-Mail-Adresse oder Bereitstellung über ein vereinbartes Kundenportal wird bei Auftragserteilung abgestimmt. Der Auftraggeber nennt einen geeigneten Empfänger und teilt Änderungen mit. Gesetzlich oder technisch notwendige Papierunterlagen bleiben möglich. Eine Papierbestätigung wird nicht allein durch die Wahl des digitalen Verfahrens ausgeschlossen.

10. Inhalt und empfangende Person

Dokumentiert werden Belegnummer, Auftrag, Baustelle, Datum, Liefer- oder Einsatzzeiten, Produkt und Menge sowie vereinbarte Zusatzleistungen. Bei Pumpen und Fahrmischerleistungen können Wartezeiten, Standortwechsel und Leitungen ergänzt werden. Name und Funktion der bestätigenden Person werden erfasst, soweit erforderlich. Die Unterschrift bindet den Auftraggeber nur im Rahmen einer tatsächlich bestehenden Vertretungs- oder Empfangsbefugnis; eine Befugnis wird nicht allein durch die Unterschrift geschaffen.

11. Bedeutung der elektronischen Unterschrift

Eine Unterschrift auf dem Tablet dient der Bestätigung der konkret angezeigten Liefer- oder Leistungsdaten. Sie ist keine pauschale Anerkennung mangelfreier Betonqualität, keine rechtliche Abnahme sämtlicher Leistungen und kein Verzicht auf Mängelrechte oder Einwendungen. Sie ersetzt nicht automatisch eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer qualifizierten elektronischen Signatur bleiben unberührt.

12. Einwendungen, fehlende Unterschrift und Beweismittel

Abweichungen, Vorbehalte und Einwendungen können im Beleg vermerkt oder gesondert mitgeteilt werden. Fehlt eine empfangsberechtigte Person oder wird die Unterschrift verweigert, dokumentiert unser Personal den Sachverhalt und die Leistungsdaten. Fehlende Unterschrift, Schweigen oder bloßer Erhalt der elektronischen Kopie bewirken keine zusätzliche Anerkennungsfiktion. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere bei beiderseitigen Handelsgeschäften, bleiben bestehen. Die Zulässigkeit und Bewertung von Beweismitteln richtet sich nach dem Gesetz; unabhängige Proben und Messungen werden nicht pauschal ausgeschlossen.

13. Korrekturen und technische Ausfälle

Bestätigte Belege werden nicht unbemerkt überschrieben. Korrekturen werden mit Bezug zum Original, Zeitpunkt und nachvollziehbarem Änderungsgrund dokumentiert. Die ursprüngliche Fassung bleibt im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrung erhalten. Der Auftraggeber erhält eine korrigierte Kopie oder einen entsprechenden Hinweis über den vereinbarten Kanal. Bei Geräte-, Netz- oder Systemausfall wird ein Papierbeleg oder ein anderes dokumentiertes Ersatzverfahren genutzt und der elektronische Beleg nachgereicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Umfang für Vertragsabwicklung, Dokumentation und gesetzliche Pflichten verarbeitet. Zugriffe werden auf befugte Personen beschränkt. Aufbewahrung und Löschung richten sich nach den gesetzlichen Pflichten und einem dokumentierten Löschkonzept. Einzelheiten zu Verantwortlichem, Dienstleistern, Rechtsgrundlagen und Betroffenenrechten werden in gesonderten Datenschutzhinweisen bereitgestellt. Diese AGB ersetzen keine Datenschutzinformation und enthalten keine pauschale Einwilligung.

C · Beton- und Baustofflieferungen

15. Bestellung und vereinbarte Beschaffenheit

Die Bestellung benennt Sorte, Druckfestigkeits- und Expositionsklassen, Konsistenz, Größtkorn, Festigkeitsentwicklung oder Prüfalter, Menge, Bauteil, Lieferort und gewünschten Zeitablauf. Maßgeblich sind die vereinbarte Beschaffenheit, Normen und Nachweise. Der Auftraggeber benennt die Anforderungen seines Bauvorhabens; unsere eigenen Beratungs- und Lieferpflichten bleiben bestehen. Technische Sonderanforderungen und zusätzlich gewünschte Prüfungen sind vor Auftragserteilung abzustimmen. Eine ausdrückliche Garantie setzt eine entsprechende Zusage voraus; vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale bleiben unabhängig davon geschuldet. Bestellungen und Abrufe erfolgen gemäß Ziffer 2; Änderungen sollen in Textform bestätigt werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

16. Lieferung, Zufahrt und Entladung

Der Auftraggeber stellt tragfähige und gefahrlos befahrbare Zu- und Abfahrtswege, ausreichende Durchfahrtshöhe und einen sicheren Entladeort bereit. Er klärt vorhandene Schächte, Kanäle, Hohlräume, Brücken, Freileitungen sowie Risiken an Baugruben und Böschungen und informiert uns rechtzeitig. Erforderliche Genehmigungen und vereinbarte Verkehrsabsicherung sind bauseits bereitzustellen. Geeignete Einweiser unterstützen erforderliche Fahrmanöver, insbesondere Rückwärtsfahrten. Unser Fahrer beurteilt weiterhin die sichere Befahrbarkeit und Bedienung. Entladung erfolgt zügig nach dem vereinbarten Ablauf. Wartezeiten werden mit Ursache und Dauer erfasst und nur nach vereinbarten Konditionen berechnet. Der Gefahrübergang richtet sich nach dem Gesetz.

17. Mengenänderung, Restbeton und Absage

Mengenänderungen, fehlende Entlademöglichkeit und Absagen sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Umleitung an eine andere Baustelle setzt unsere Zustimmung zur technischen und zeitlichen Durchführbarkeit voraus; vereinbarte Mehrkosten werden dokumentiert. Bereits hergestellter oder verladen bereitgestellter Beton wird nach Auftrag und gesetzlichen Regeln abgerechnet. Bei einem vom Auftraggeber zu vertretenden Ausfall wird nur der rechtlich geschuldete, nachvollziehbar nachgewiesene Betrag verlangt. Ersparte Kosten und anderweitige Verwendung werden berücksichtigt. Restbeton, Rücknahme und Entsorgung sind gesondert zu vereinbaren. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Widerrufsrechte bleiben bestehen.

18. Zusätze, Förderung und Luftporengehalt

Zusätze und Wasserzugaben bedürfen dokumentierter Freigabe des Betonlieferanten. Wir messen und dokumentieren den Luftporengehalt (LP) am Auslauf des Fahrmischers. Bei LP-Beton empfehlen wir die direkte Betonage über die Fahrmischerrutsche, soweit dies technisch und sicher möglich ist. Werden weitere Fördergeräte wie Betonpumpen oder Kran mit Betonkübel eingesetzt, können insbesondere Förderlänge, Pumpendruck und Fallhöhe den LP-Gehalt verändern. Der Auftraggeber teilt das vorgesehene Verfahren rechtzeitig mit und ist für die bauseitige Abstimmung geeigneter Förderbedingungen und erforderlicher LP-Kontrollen verantwortlich. Für ausschließlich durch die weitere Förderung verursachte LP-Veränderungen ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit diese nicht unserem Leistungs- oder Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. Unsere eigenen Liefer-, Beratungs-, Hinweis-, Prüf- und Bedienpflichten, insbesondere beim Einsatz eigener Pumpen, bleiben unberührt. Erforderliche technische Prüfungen, die Haftungsregeln aus Ziffer 5 und unabhängige Beweismittel bleiben bestehen.

19. Mängelrechte und Beanstandungen

Mängelrechte, Nacherfüllung und Verjährung richten sich nach dem Gesetz. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB. Im Übrigen bitten wir, Beanstandungen möglichst umgehend unserer Disposition oder Geschäftsleitung mitzuteilen; eine spätere Mitteilung führt für sich allein nicht zum Verlust gesetzlicher Mängelrechte. Zur Dokumentation wird eine Bestätigung in Textform erbeten; gesetzlich ausreichende Anzeigen bleiben wirksam. Lieferung und Abweichung sind möglichst genau anzugeben. Eine Nachprüfung ist im zumutbaren Umfang zu ermöglichen; Belege, Proben und Messdaten sind soweit möglich zu sichern. Notwendige Schutzmaßnahmen dürfen dadurch nicht verhindert werden. Eine Lieferscheinbestätigung beseitigt keine Rechte wegen verdeckter Mängel.

20. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

Gelieferte bewegliche Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der zugehörigen Kaufpreisforderung unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern sichert der Vorbehalt auch Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung. Weiterverkauf und Verarbeitung im gewöhnlichen Geschäftsgang sind zulässig. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht gestattet. Gesetzliche Folgen von Verarbeitung, Verbindung und Vermischung bleiben bestehen. Gegenüber Unternehmern gelten zusätzlich die nachfolgend geregelten Forderungsabtretungen. Die Sicherheiten sind freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl obliegt uns unter angemessener Berücksichtigung der Kundeninteressen.

21. Sicherungsabtretung bei Weiterverkauf und Einbau

Ist der Käufer Unternehmer, tritt er uns bereits jetzt die Forderungen gegen seinen Abnehmer aus Weiterverkauf oder Einbau unserer Baustoffe in ein fremdes Bauwerk in Höhe des Rechnungswerts der betreffenden Lieferung einschließlich Umsatzsteuer zur Sicherung der hieraus offenen Forderungen ab; wir nehmen die Abtretung an. Die gesicherte Teilforderung ist auf Lieferung und Bauvorhaben zu beziehen und übersteigt weder die Kundenforderung noch unsere offene Lieferforderung. Der Käufer bleibt zur Einziehung berechtigt, solange er seine Zahlungspflichten erfüllt und unser Sicherungsinteresse nicht konkret gefährdet ist. Bei begründetem Widerruf hat er die erforderlichen Forderungsdaten mitzuteilen und die Abtretung offenzulegen; wir dürfen dann selbst einziehen. Vorbestehende Abtretungen, Factoring oder Abtretungsverbote sind mitzuteilen. Gesetzliche Abtretungsgrenzen, insbesondere § 354a HGB, bleiben unberührt. Pfändungen oder sonstige Eingriffe in unsere Sicherheiten sind unverzüglich zu melden. Mit Erfüllung der gesicherten Forderung wird die Sicherheit frei.

22. Qualitätsüberwachung und technische Abstimmung

Der Auftraggeber ermöglicht in Abstimmung mit der Baustellenleitung den erforderlichen Zugang für fachgerechte Probenahmen durch unsere Eigen- und Fremdüberwachung. Sicherheitsvorgaben, Hausrecht und gesetzliche Befugnisse von Behörden bleiben unberührt. Prüfalter, Probenherstellung, Lagerung und Messpunkte sind nachvollziehbar festzuhalten. Erforderliche Abstimmungen zur Betonbauqualität und besondere Anforderungen an Oberfläche, Gesteinskörnung, Verarbeitung oder Nachbehandlung sind vor Lieferung zu benennen und fachlich zu vereinbaren. Unsere Lieferung ersetzt nicht die bauseitige Planung, Einbaukontrolle und Nachbehandlung; übernommene Beratungsleistungen und eigene Hinweispflichten bleiben bestehen.

23. Witterung, Reinigung und Sicherheitsinformationen

Bei Hitze, Frost oder anderen kritischen Bedingungen werden erforderliche Maßnahmen und ihre Kosten vor Ausführung abgestimmt. Beton wird nicht ausgeliefert, wenn die vereinbarten technischen Anforderungen trotz zumutbarer Maßnahmen nicht eingehalten werden können; wir informieren unverzüglich und stimmen Abhilfe oder einen anderen Termin ab. Gesetzliche Rechte bleiben bestehen. Für Schurre, Betonreste und Spülwasser stellt der Auftraggeber einen zulässigen Reinigungs- und Aufnahmeort bereit oder vereinbart mit uns eine Alternative. Reinigung und Entsorgung dürfen nicht zu unzulässigen Einleitungen führen. Mehrkosten und die Beseitigung von Verschmutzungen richten sich nach Vereinbarung, Ursache und Verantwortlichkeit. Erforderliche Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen werden nach den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt; Schutzmaßnahmen gegen Zementkontakt sind einzuhalten.

D · Betonpumpeneinsätze

24. Einsatzplanung und sichere Aufstellung

Im Auftrag werden Pumpengröße, Reichweite, Bauteil, Betonmenge, Förderweg, Beginn, voraussichtliche Dauer, Zufahrt und Reinigung festgelegt. Der Auftraggeber klärt Tragfähigkeit für Fahrzeuggewicht und Stützkräfte, ausreichende Aufstellfläche, Böschungen, Baugruben, Hohlräume, Schächte, Kanäle und Freileitungen. Zweifel und örtliche Risiken sind vorab mitzuteilen; erforderliche Nachweise, Genehmigungen und Verkehrsabsicherung sind rechtzeitig bereitzustellen. Erforderliche Schutzmaßnahmen an Freileitungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Unser Personal prüft die erkennbare Eignung des Standorts und entscheidet über sichere Aufstellung, Abstützung und technische Bedienung. Zugang für eine Vorbesichtigung ist nach Abstimmung zu ermöglichen. Eine Sichtprüfung ersetzt keine erforderlichen Tragfähigkeitsnachweise.

25. Bauseitige Leistungen und Pumpfähigkeit

Pumpfähiger Beton ist in vereinbarter Menge und kontinuierlicher Folge bereitzustellen. Bei Fremdbeton verantwortet der Auftraggeber die bestellte Eignung; erkennbare Bedenken teilen wir mit. Für eigenen Beton bleiben unsere Lieferpflichten bestehen. Verzögerungen der Betonversorgung sind sofort mitzuteilen. Pumpversuche bei unklarer Eignung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Erforderlich sind Einweiser, geeignete Anfahrmischung, Wasser und ein zulässiger Reinigungsplatz. Für zusätzliche Leitungen sind mindestens zwei geeignete Hilfskräfte für Verlegung, Auf-/Abbau und Reinigung nach Anleitung bereitzustellen. Bauseitige Arbeitsbereiche, Schalungen und Gerüste müssen für den vorgesehenen Ablauf geeignet sein. Unsere eigenen Sicherheits- und Bedienpflichten bleiben bestehen.

26. Pauschalpreis, Mengenpreis und Mindestbetrag

Die bei Vertragsschluss vereinbarte Pumpenpreisliste bestimmt Pauschalpreise, Mengenpreise, Einsatzpauschale und Zusatzleistungen. Bis einschließlich 30 m³ gilt der Pauschalpreis der zutreffenden Mengenstufe: bis 10 m³, über 10 bis 20 m³ oder über 20 bis 30 m³. Die Pauschalpreise enthalten An- und Abfahrt; eine zusätzliche Einsatzpauschale fällt bis 30 m³ nicht an. Über 30 m³ wird die gesamte gepumpte Menge mit dem Mengenpreis der zutreffenden Staffel multipliziert; hinzu kommt die einmalige Einsatzpauschale. Beim Wechsel der Mengenstaffel über 30 m³ gilt mindestens der Grundpreis am oberen Mengenende der vorherigen Staffel, jeweils einschließlich Einsatzpauschale. Beim Übergang über 30 m³ ist dies die Pauschale für über 20 bis 30 m³. Individuelle Vereinbarungen gehen vor.

27. Zuschlag für zusätzliche Förder- und Wartezeit

Der Grundpreis nach Ziffer 26 enthält Förderzeit entsprechend der gepumpten Menge geteilt durch 24 m³/h. Dies gilt auch bei Mengen bis 30 m³. Nur die darüber hinausgehende anrechenbare Zeit wird zusätzlich zum vereinbarten Stundensatz berechnet. Der Zuschlag kommt zum Grundpreis einschließlich etwaiger einmaliger Einsatzpauschale hinzu. Anrechenbare Zeit läuft ab betriebsbereiter Pumpe zum vereinbarten Termin bis Förderende, einschließlich kundenseitiger Wartezeiten, ohne Auf-/Abbau und Reinigung. Sämtliche von uns zu vertretenden Verzögerungen, insbesondere durch Pumpe, Bedienung, Disposition oder eigene Betonlieferung, werden abgezogen. Abrechnung minutengenau nach Einsatzbeleg. Dieselbe Verzögerung wird nicht mehrfach berechnet.

28. Zusatzleitungen, Reinigung und Stahlfasern

Zusätzliche Schlauch- und Rohrleitungen werden je Meter und Einsatz berechnet; normaler Endschlauch inklusive. Bögen und zusätzliche Reduzierungen werden separat berechnet. Standortwechsel, zweiter Maschinist und Sonderzeiten richten sich nach der vereinbarten Preisliste. Bei fehlendem Reinigungsplatz fällt der vereinbarte Zuschlag an. Nicht darin enthaltener Sonderaufwand ist zusätzlich nur nach gesonderter Vereinbarung und Nachweis berechenbar; keine Doppelberechnung. Stahlfaserzuschlag: 2,80 €/m³ gepumpter Stahlfaserbetonmenge bei Fremdbeton. Bei Beton aus dem Dammer Betonwerk entfällt der Zuschlag.

29. Absage und vergebliche Anfahrt

Bei Absage weniger als zwölf Stunden vor bestätigtem Pumpbeginn oder einer vom Auftraggeber zu vertretenden vergeblichen Anfahrt wird der nachgewiesene Ausfall berechnet, höchstens 380 / 495 / 715 € für 28er / 38er / 50er Pumpe. Ersparte Kosten und anderweitiger Einsatz werden angerechnet. Ohne Ausfall erfolgt keine Berechnung. Zulässige Meldewege und Zugang richten sich nach Ziffer 6. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

30. Leistungsumfang und Führung des Bedienpersonals

Unsere Pumpen werden mit eigenem Bedienpersonal eingesetzt. Geschuldet sind die vereinbarte funktionsfähige Pumpe, zugehörige Ausrüstung und fachgerechte Bedienung im vereinbarten Umfang. Pumpenbedienung, technische Entscheidungen und arbeitsrechtliche Weisungen verbleiben bei uns. Der Auftraggeber stimmt Einbaubereiche und Betonierfolge mit unserem Personal ab; andere Baustellentätigkeiten des Bedienpersonals sind nicht geschuldet. Eine bestimmte Stundenleistung oder ein fertiges Bauteil wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zugesagt. Die zur Preisberechnung angesetzten 24 m³/h sind keine Leistungsgarantie. Ein Einsatz ohne unser Bedienpersonal ist gesondert zu regeln.

31. Sicherheitsbereich und Betriebsunterbrechung

Der Auftraggeber sorgt im eigenen Baustellenbereich für erforderliche Absperrungen, geeignete Wege und die Koordination seiner Beschäftigten und anderer Gewerke. Unser Personal legt die für den Pumpbetrieb erforderlichen Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen fest. Herstellergrenzen für Wind, Temperatur, Ausleger, Abstützung und Leitungsdruck sind einzuhalten. Der Förderausleger darf nicht als Kran genutzt werden. Eigenmächtige Bedienung oder Änderung unserer Geräte ist unzulässig. Bei Gefahr, ungeeignetem Fördergut oder nicht eingehaltenen Sicherheitsvorgaben darf unser Personal den Betrieb unterbrechen. Ursache und Zeiten werden erfasst; die Abrechnung folgt den Zeitregeln dieser Bedingungen und der vereinbarten Preisliste.

32. Funktionsstörungen, Abhilfe und Schäden

Erkennbare Schäden und Funktionsstörungen sind unserem Personal unverzüglich mitzuteilen. Bei Störungen aus unserem Verantwortungsbereich sorgen wir im zumutbaren Umfang für Reparatur oder eine geeignete Ersatzpumpe und informieren über die voraussichtliche Dauer. Uns zuzurechnende Ausfallzeit wird nicht als zusätzliche Förderzeit berechnet. Eine starre Wartefrist von 24 Stunden wird nicht vereinbart; gesetzliche Rechte auf Abhilfe, Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz bleiben bestehen. Schäden und erforderliche Sonderreinigung werden nach Ursache dokumentiert. Kunden haften nach dem Gesetz für von ihnen zu vertretende Schäden; unsere Haftung für eigenes Bedienpersonal richtet sich nach Abschnitt A.

33. Sicherung der Pumpenvergütung

Gegenüber Unternehmern wird die aus dem Bauvertrag für das konkrete Bauvorhaben entstehende Forderung gegen deren Auftraggeber in Höhe der offenen Vergütung unseres dortigen Pumpeneinsatzes einschließlich Umsatzsteuer an uns sicherungshalber abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Die Sicherheit ist auf den dokumentierten Einsatz und die zugehörige Kundenforderung beschränkt. Für Einziehung, Offenlegung, vorbestehende Abtretungen, gesetzliche Abtretungsgrenzen und Freigabe gelten die Regeln zur Sicherungsabtretung und Übersicherung in Abschnitt C entsprechend. Der Kunde bleibt zur Einziehung berechtigt, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sicherheit entfällt mit Erfüllung der gesicherten Pumpenforderung.

E · Fahrmischerleistungen mit Fahrer

34. Leistungsumfang und Auftrag

Die Bereitstellung für andere Betonwerke und gewerbliche Auftraggeber wird als konkreter Fahrzeugeinsatz mit Fahrer vereinbart. Der Auftrag benennt Fahrzeug/Nutzvolumen, Ort, Zeitraum, Ansprechpartner, Leistung, Abrechnungsart, vergütete Zeiten, Fahrtkosten, Diesel, Maut, Reinigung und gegebenenfalls Mindestzeiten. Zuschläge und Mindestdauer gelten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Eine Überlassung ohne Fahrer ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

35. Disposition, Fahrerführung und Vertragsart

Der Auftraggeber nennt Anlieferstellen und gewünschte Lieferabläufe in Abstimmung mit unserer Disposition. Arbeitsorganisation, Fahrerführung und technische Bedienung verantworten wir. Unsere Fahrer dürfen unsichere oder rechtswidrige Einsätze ablehnen und werden nicht für beliebige sonstige Arbeiten des Auftraggebers bereitgestellt. Die rechtliche Einordnung richtet sich nach Leistung und tatsächlichem Ablauf. Soweit ein Frachtvertrag vorliegt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Transportregeln. Diese Bedingungen erlauben keine ungenehmigte Arbeitnehmerüberlassung und ersetzen keine erforderlichen Genehmigungen.

36. Beladung und Betonqualität

Der Auftraggeber stellt geeignete Belade- und Entladebedingungen bereit und gibt richtige Angaben zu Beton, Ziel und Menge. Zulässiges Gesamtgewicht und Achslasten sind einzuhalten; unsere Kontrolle und Fahrerpflichten bleiben bestehen. Erforderliche Einweiser und geeignete Zufahrten sind bereitzustellen. Für Zusammensetzung und vereinbarte Beschaffenheit fremden Betons ist dessen Lieferant verantwortlich. Für von uns zu vertretende Transport- oder Bedienfehler gelten die einschlägigen Haftungsregeln. Zusätze oder Wasser nur nach dokumentierter Freigabe des verantwortlichen Betonlieferanten.

37. Zeiten, Betriebskosten und Einsatzbelege

Beginn und Ende der vergüteten Zeit werden im Auftrag bestimmt. Fahrt-, Warte-, Einsatz- und Reinigungszeiten werden getrennt dokumentiert und nach vereinbarten Konditionen berechnet. Fahrzeugseitig von uns zu vertretende Ausfallzeiten werden nicht vergütet. Diesel, Maut und Reinigung sind ausdrücklich zuzuordnen; nicht vereinbarte Pauschalen entstehen nicht allein durch diese AGB. Digitale Einsatzbelege richten sich nach Abschnitt B.

38. Reinigung, Restbeton und Schäden

Betonreste und Spülwasser werden an einem geeigneten Ort ordnungsgemäß behandelt. Wer Reinigung und Entsorgung übernimmt und bezahlt, wird im Auftrag bestimmt. Sonderreinigung wegen vom Auftraggeber zu vertretender Betonanhaftungen wird nur mit nachvollziehbarem Aufwand auf vereinbarter oder gesetzlicher Grundlage berechnet. Schäden werden nach Ursache dokumentiert; Haftung richtet sich nach Abschnitt A und vorrangigem Transportrecht. Ein Haftungsausschluss allein wegen des Reinigungsortes besteht nicht.

39. Absagen, Änderungen und Ersatzgestellung

Absagen sind unverzüglich über die Meldewege aus Ziffer 6 mitzuteilen; Einsatzänderungen werden abgestimmt. Bei einem vom Auftraggeber zu vertretenden Ausfall wird nur der rechtlich geschuldete, nachgewiesene Betrag berechnet, höchstens das vereinbarte Entgelt des ausgefallenen Einsatzes. Ersparte Kosten und anderweitiger Einsatz werden berücksichtigt; gesetzliche Transport- und Kündigungsregeln bleiben vorrangig. Bei technischem Ausfall informieren wir unverzüglich und stimmen mögliche Ersatzgestellung ab. Eine jederzeitige Ersatzverfügbarkeit wird nicht zugesagt; gesetzliche Rechte bleiben bestehen.

F · Betonblöcke

40. Geltung und Beschaffenheit

Dieser Abschnitt ergänzt die Abschnitte A und B für die Lieferung von Betonblöcken. Abweichende, ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften gehen vor. Unsere Betonblöcke werden aus eigens hergestelltem Frischbeton oder aus Restbeton als Gebrauchsblöcke ohne besondere Sichtbetonanforderungen hergestellt. Eine bestimmte Festigkeitsklasse der Betonblöcke wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zugesagt. Der verwendete Beton kann Stahlfasern enthalten. Eine statisch anrechenbare Bewehrung oder bestimmte Faserleistungsklasse wird hierdurch nicht zugesagt. An Oberflächen und Bruchstellen können scharfkantige Faserenden hervorstehen; es besteht Verletzungsgefahr. Bei der Handhabung sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Vor einer Verwendung in zugänglichen Bereichen sind erforderliche Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls das fachgerechte Entfernen überstehender Faserenden festzulegen. Unsere Pflichten zur sicheren Herstellung, Handhabung und Übergabe sowie zur Lieferung vertragsgemäßer Ware bleiben unberührt. Eine gleichmäßige, kantenreine oder optisch einwandfreie Oberfläche wird nicht zugesagt. Herstellungs-, handhabungs- und lagerungsbedingte Poren, Farbunterschiede, Ausblühungen und oberflächliche Verfärbungen sowie geringfügige Abplatzungen an Kanten und Noppen können vorkommen. Solche Erscheinungen stellen für sich allein keinen Mangel dar, soweit sie der wirksam vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und bestimmungsgemäße Verwendung, sichere Handhabung, erforderliche Stapelbarkeit und Standsicherheit nicht beeinträchtigen. Weitergehende Beschädigungen sind hiervon nicht erfasst. Bei Verbrauchern sind gesetzlich erforderliche besondere Hinweise und gesonderte Vereinbarungen über Abweichungen zusätzlich zu beachten. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

41. Selbstabholung und Verladung

Bei Selbstabholung stellt der Auftraggeber oder sein beauftragter Transporteur ein geeignetes Fahrzeug mit ausreichender Nutzlast, tragfähiger Ladefläche und geeigneten Sicherungsmöglichkeiten bereit. Zulässige Gesamt- und Achslasten sind einzuhalten. Gewichtsangaben in Preislisten sind Circa-Werte; die zulässige Beladung ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse festzulegen. Die Verladung durch uns erfolgt nach Vereinbarung gegen den vorab vereinbarten Zuschlag. Die Positionierung der Blöcke und die Lastverteilung werden zwischen unserem Verladepersonal und dem Fahrer abgestimmt. Unsere Verantwortung für die von uns ausgeführten Verladearbeiten bleibt bestehen.

42. Ladungssicherung und Transport

Bei Selbstabholung stellt der Auftraggeber oder sein Transporteur geeignete und ausreichend bemessene Sicherungsmittel einschließlich erforderlicher Unterlagen und Kantenschutz bereit. Soweit nicht anders vereinbart, führt der Abholer die Ladungssicherung aus. Unsere gesetzlichen Prüf-, Hinweis- und Mitwirkungspflichten als Verlader sowie die Pflichten von Fahrer, Fahrzeughalter und Frachtführer bleiben unberührt. Die Abfahrt darf erst bei ordnungsgemäßer Lastverteilung und ausreichender Ladungssicherung erfolgen. Bei erkennbarer Überladung, ungeeignetem Fahrzeug oder unzureichenden Sicherungsmöglichkeiten können wir die Verladung bis zur Behebung aussetzen oder ablehnen. Übernehmen wir den Transport, werden Lieferumfang und Entladeleistung gesondert vereinbart. Gefahrübergang und Haftung für Transport- und Verladerschäden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam vereinbarten Vertragsbedingungen. Eine pauschale Übertragung sämtlicher Transportrisiken auf den Auftraggeber erfolgt nicht.

43. Entladung, Hebezeuge und Transportanker

Wer die Entladung übernimmt und welche Geräte bereitzustellen sind, ist vor Lieferung abzustimmen. Der Auftraggeber sorgt für einen tragfähigen, zugänglichen und sicheren Entlade- und Aufstellbereich. Zum Heben und Versetzen dürfen nur geeignete und ausreichend tragfähige Geräte und Anschlagmittel unter Beachtung der Verwendungsvorgaben eingesetzt werden. Transportanker sind ausschließlich mit passenden Anschlagmitteln und nach den zugehörigen Hersteller- und Verwendungsvorgaben zu benutzen. Die Ankerlastklasse allein bestimmt nicht die zulässige Tragfähigkeit des gesamten Blocks. Transportanker und Stapleraussparungen dürfen nicht als Zurrpunkte verwendet werden, sofern sie dafür nicht ausdrücklich freigegeben sind. Unsere Verantwortung für mitgelieferte oder von uns eingesetzte Hebezeuge und Ankersysteme bleibt unberührt.

44. Aufstellung und Standsicherheit

Soweit Planung und Montage nicht zu unserem vereinbarten Leistungsumfang gehören, veranlasst der Auftraggeber die Prüfung und Herstellung eines geeigneten Untergrundes sowie erforderliche Planungen, Genehmigungen und Standsicherheitsnachweise. Dabei sind insbesondere Wandhöhe, Verband, Auflasten, Wind, Erddruck und mögliche Anpralllasten zu berücksichtigen. Das Noppensystem ersetzt keinen Standsicherheitsnachweis. Eine allgemein zulässige Stapel- oder Wandhöhe wird durch die Lieferung allein nicht zugesagt. Unsere eigenen Beratungs-, Hinweis- und Leistungspflichten bleiben bestehen.

45. Beanstandungen und Rücknahme

Offensichtliche Schäden und Mengenabweichungen sollen möglichst bei Übergabe dokumentiert und mitgeteilt werden. Eine unterbliebene Dokumentation führt für sich allein nicht zum Verlust gesetzlicher Mängelrechte. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleiben unberührt. Die freiwillige Rücknahme mangelfreier Betonblöcke bedarf einer vorherigen Vereinbarung. Berechtigte Mängelansprüche werden dadurch nicht eingeschränkt. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen in Abschnitt A.

G · Porenleichtbeton / Dämmer

46. Geltung und Verwendungszweck

Dieser Abschnitt ergänzt die Abschnitte A bis C für die Lieferung von Porenleichtbeton / Dämmer. Porenleichtbeton wird insbesondere als Verfüllmaterial und Ausgleichsschicht geliefert. Er ist nicht zur Verwendung als konstruktiver Leichtbeton bestimmt. Der vorgesehene Einsatz sowie erforderliche Eigenschaften, insbesondere Trockenrohdichte, Druckfestigkeit und Wärmeleitfähigkeit, sind vor Auftragserteilung abzustimmen.

47. Rezepturempfehlungen und technische Werte

Ha-Be-Rezepturempfehlungen und die daraus übernommenen technischen Werte dienen der Orientierung. Die angegebenen Festigkeiten wurden unter Laborbedingungen ermittelt. Die Eignung der konkreten Rezeptur ist für die vorgesehene Anwendung zu prüfen; erforderliche Vorversuche sind vor der Ausführung durchzuführen. Soweit die Prüfung unserer Rezeptur zur Erfüllung unserer Lieferpflichten erforderlich ist, obliegt sie uns. Vereinbarte Produkteigenschaften und gesetzliche Anforderungen an die Mangelfreiheit bleiben unberührt.

48. Leistungsumfang und Einbau

Soweit ausschließlich die Lieferung vereinbart ist, gehören die Planung des Schichtenaufbaus, der Einbau und die Prüfung der Belegreife nicht zu unserem Leistungsumfang. Diese Leistungen sind durch den Auftraggeber beziehungsweise seine Fachplaner und ausführenden Unternehmen sicherzustellen. Eine direkte Bodenbelagsverlegung auf dem Porenleichtbeton ist nicht vorgesehen. Eigene Beratungs-, Prüf- und Hinweispflichten sowie gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.